

Schlagzeile: Angebliche Zeugenpräparierung im Tadic-Prozeß - Reaktion der VN überfällig

Fakten:

Im Kriegsverbrecherprozess gegen *Dusko Tadic* sagte *Dragan Opacic* im August als Zeuge ^{HLH} in geschlossener Verhandlung des Jugoslawientribunals aus. Der als einer der Hauptbelastungszeugen angesehene *Opacic* erklärte nunmehr im Hinblick auf den Inhalt seiner Aussage, dass er von den bosnischen Behörden zu Falschaussagen präpariert worden sei. Die bosnische Militärpolizei habe ihn unter Androhung seiner Hinrichtung einen Monat lang für seine Falschaussagen gegen Tadic vorbereitet. Die neue Chefanklägerin des Tribunals *Louise Arbour* äußerte die Erwartung, dass die bosnische Regierung bei einer Untersuchung, wie es sich mit den Angaben des Zeugen verhalte, kooperieren werde. Unterdessen hat der bosnische UN-Botschafter *Mohammed Sacirbey* in einem Fernsehinterview eine Untersuchung seiner Regierung zugesagt. (SZ vom 28. Oktober 1996)

Kommentar:

Die Angaben des Zeugen *Opacic* werfen nicht nur die Frage auf, welche Konsequenzen für diesen mit einer Falschaussage vor dem Jugoslawien-Tribunal verbunden sind (siehe dazu Bö-Fax Nr. 155 vom 8. November 1996), sondern auch die Frage, wie das behauptete Verhalten der bosnischen Militärpolizei unter dem Gesichtspunkt der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit zu beurteilen ist. Anknüpfungspunkt für eine die Verantwortlichkeit begründende völkerrechtliche Pflichtverletzung ist hier das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. Da die Einsetzung des Tribunals auf einem auf Kap. VII (Art. 39 ff.) der VN-Charta gestützten verbindlichen Beschluss (Art. 25 VN-Charta) beruht, schaffen die Resolution 827 des VN-Sicherheitsrats und das darauf gegründete Statut für VN-Mitgliedstaaten unmittelbar bindende Verpflichtungen. In Art. 29 Abs. 1 des Statuts heißt es im einzelnen: *"Die Staaten arbeiten bei der Ermittlung und Verfolgung von Personen, die schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht beschuldigt werden, mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammen."* Die Kooperationspflicht wird in Abs. 2 konkretisiert: Die Staaten sind verpflichtet, Rechtshilfeersuchen und Anordnungen der Strafkammern nachzukommen. Diese speziellen Verpflichtungen erfassen den Fall der Zeugenpräparierung unmittelbar nicht, so daß eine Pflichtverletzung nur aus einem Verstoß gegen die allgemeine Kooperationspflicht nach Abs. 1 hergeleitet werden kann. Wortlaut und Systematik können nur bedingt zur Konkretisierung dieser allgemeinen Verpflichtung im

Einzelfall beitragen. Vor dem Hintergrund von Ziel und Zweck der Vorschrift, nämlich den Gerichtshof bei der Ahndung von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterstützen, lässt sich neben der in Abs. 2 explizit genannten Pflicht zur Befolgung von Anordnungen auch eine Verpflichtung herleiten, Handlungen zu unterlassen, die eine ordnungsgemäße und faire Durchführung der Verfahren verhindern oder beeinträchtigen. Unter diesem Gesichtspunkt stellt das Abzwingen einer Falschaussage einen Verstoß gegen das auf der VN-Charta basierende und deshalb für die VN-Mitgliedstaaten verbindliche Statut dar. Eine völkerrechtliche Pflichtverletzung liegt damit vor. Eine Verletzung des Daytoner Abkommens lässt sich dagegen wohl nicht feststellen. In Art. Dt des "General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina" heißt es: *"The Parties shall cooperate fully with all entities involved in Implementation of this peace settlement, [...] which are [...] authorized by the United Nations Security Council, pursuant to the Obligation of all Parties to cooperate in the investigation and prosecution of war crimes and other violations of international humanitarian law."* Dem Wortlaut nach betrifft diese Vorschrift nur die Pflicht zur Zusammenarbeit mit Einheiten, deren Tätigwerden speziell vom VN-Sicherheitsrat autorisiert wurde und die Funktionen bei der Erforschung und Verfolgung von Kriegsverbrechen wahrnehmen. Es geht damit allein um die Unterstützung bei Vorortmaßnahmen - z.B. von IFOR. Insoweit wird die Kooperationspflicht nach dem Statut ergänzt und nicht lediglich deckungsgleich, also als Bekräftigung, formuliert. Die Präparierung von Zeugen zur Aussage vor dem Jugoslawientribunal ist demnach von der Kooperationspflicht des Daytoner Abkommens nicht erfasst. Das behauptete Handeln der Militärpolizei, das gegen Art. 29 Abs. 1 des Statuts des Tribunals verstößt, ist als Organhandeln in jedem Fall dem Staat Bosnien-Herzegowina zu-rechenbar.

Sollten sich die Vorwürfe des Zeugen *Opacic* bestätigen, hätte Bosnien-Herzegowina eine völkerrechtliche Pflicht verletzt und sich völkerrechtlich verantwortlich gemacht. Es wäre daher dann an der Zeit, dass die VN auch Bosnien-Herzegowina nachdrücklich an die bestehende Kooperationspflicht erinnern, eine exakte Aufklärung der Vorwürfe anmahnen und das Verhalten dann gegebenenfalls verurteilen. Anders als bei serbischen Verfehlungen hat sich - soweit bekannt - bislang lediglich die Chefanklägerin des Tribunals in diese Richtung geäußert. Eine Reaktion des VN-Sicherheitsrats ist bislang nicht erfolgt, obwohl die Vorwürfe die Arbeit des Tribunals in seinem Kern betreffen.